

## **Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Stadt Ruhla**

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung-ThürKO-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl.S.41) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115) und der Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (Thüringer Kindergartengesetz- ThürKigaG) vom 18.Dezember 2017 (GVBl. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 281), des § 20 Abs. 8 ff. Infektionsschutzgesetz vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 16.07.2021 (BGBl. I S. 2947) hat der Stadtrat der Stadt Ruhla in der Sitzung am 08.11.2022 die folgende Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen beschlossen:

### § 1

#### Träger der Rechtsform

Die Kindertageseinrichtungen werden von der Stadt Ruhla als öffentliche Einrichtungen unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

### § 2

#### Aufgaben und Grundsätze

1. Die Aufgaben der Kindertageseinrichtungen bestimmen sich nach den Vorschriften des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (Thüringer Kindergartengesetz - ThürKigaG) und den einschlägigen Rechtsverordnungen.

2. Die Rechte und Pflichten nach dieser Satzung nehmen die Personensorgeberechtigten oder der sorgeberechtigte Elternteil (im Folgenden „Eltern“ genannt) wahr. Personen, denen die Erziehung durch Rechtsvorschrift oder Vertrag ganz oder teilweise übertragen wurde, stehen den Eltern insoweit gleich.

3. Mit der Anmeldung und Aufnahme ihres Kindes in einer Kindertageseinrichtung erkennen die Eltern die Benutzungsregelungen dieser Satzung an. Gleiches gilt auch für die Konzeption der jeweiligen Kindertageseinrichtung.

## § 3

## Kreis der Berechtigten

1. Die Kindertageseinrichtungen stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Stadt Ruhla ihren Wohnsitz (Hauptwohnsitz i. S. des Melderechts) haben, nach Maßgabe der verfügbaren Plätze offen.
2. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Kinder, die ihren Wohnsitz in einer anderen Stadt/Gemeinde in Thüringen haben, auf Grund des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 ThürKigaG bzw. § 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) aufzunehmen, wenn verfügbare Kapazitäten vorhanden sind.
3. In der Kindertageseinrichtung „Krümmespatzen“ werden Kinder im Alter vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum Schuleintritt betreut.
4. In der Kindertageseinrichtung „Scharfenburggeister“ werden Kinder im Alter von 2 Jahren bis zum Schuleintritt betreut.
5. Wird die Höchstbelegung entsprechend der Betriebserlaubnis der jeweiligen Kindertageseinrichtung erreicht, sind weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen möglich.
6. Kinder, die an ansteckenden Krankheiten gemäß Infektionsschutzgesetz (IfSG) leiden, werden nicht in den Kindertageseinrichtungen aufgenommen.

## § 4

## Öffnungszeiten/Schließzeiten/Betreuungsumfang

1. Die Kindertageseinrichtungen der Stadt Ruhla sind an Werktagen montags bis freitags jeweils von 06:30 Uhr bis 16:30 Uhr geöffnet.  
Der Bürgermeister ist ermächtigt, Öffnungszeiten festzulegen und diese öffentlich bekannt zu machen. Die Neufestlegung der Öffnungszeiten einer Kindertageseinrichtung erfolgt nach Anhörung des Elternbeirates durch den Träger der Kindertageseinrichtung. Der Stadtrat wird über Änderungen der Öffnungszeiten mit Begründung informiert.
2. Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien in Thüringen werden die Einrichtungen für 2 Wochen geschlossen. Ausschlaggebend hierfür sind die Schließzeiten des Hortes.
3. Während der 2-wöchigen Schließzeit in den Sommerferien gibt es eine Notbetreuung für Kinder, deren Eltern keinen Urlaub bekommen können. Die Eltern der Kinder müssen eine Bescheinigung des Arbeitgebers vorlegen, dass die Urlaubsgewährung in dieser

Zeit nicht möglich ist; Freiberufler und Selbstständige müssen eine entsprechende Erklärung abgeben. Ohne diese Bescheinigung bzw. Erklärung kann keine Aufnahme des Kindes in die Notgruppe erfolgen.

4. Die Eltern haben die Möglichkeit, aus verschiedenen Betreuungsumfängen zu wählen. Die angebotenen Betreuungsumfänge ergeben sich aus der Gebührensatzung zu dieser Satzung.

5. Wünschen die Eltern eine Änderung des ursprünglich gewählten Betreuungsumfangs, muss dies der Leitung der Kindertageseinrichtung in schriftlicher Form bis zum 15. Kalendertag eines Monats mit Wirkung für den Folgemonat mitgeteilt werden. Eine rückwirkende Änderung ist nicht möglich.

6. Eltern, deren Kinder die letzten 24 Monate vor dem Schuleintritt (Stichtag ist der erste Schultag der Schulanfänger) stehen, sind gemäß § 30 ThürKitaG von der Zahlung des Elternbeitrages befreit. Diese Eltern haben die Möglichkeit, bis zum 31. Januar des laufenden Jahres den Betreuungsumfang für ihr Kind zu wählen oder zu ändern, der ab 1. März bis zur Beendigung des Betreuungsverhältnisses in der Kindertageseinrichtung gelten soll. Eine Reduzierung des Betreuungsumfangs ist grundsätzlich auch nach dem 1. März vor Beginn des letzten Kindergartenjahres unter Einhaltung der Fristen nach Abs. 3 möglich. Eine Erhöhung des Betreuungsumfangs unter Einhaltung der Fristen nach Abs. 3 ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Hierzu sind der Stadt Ruhla die Gründe für die Erhöhung des Betreuungsumfangs mit der Beantragung darzulegen.

7. Zwischen Weihnachten und Neujahr eines jeden Jahres bleiben die Kindertageseinrichtungen geschlossen. Der Träger der Kindertageseinrichtungen kann nach Anhörung des Elternbeirates weitere Schließtage festlegen (z.B. Brückentage, Teamfortbildungstage).

## § 5

### Aufnahme/Anmeldung

1. Jedes Kind muss vor seiner Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ärztlich oder amtsärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses über die gesundheitliche Eignung zum Besuch einer Kindertageseinrichtung nachzuweisen ist. Die Bescheinigung soll auch Hinweise auf Unverträglichkeiten und Allergien enthalten. Darüber hinaus haben die Eltern dem Träger den Nachweis zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen und nach Empfehlung der ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist. Die ärztliche Bescheinigung, der Nachweis über die

Impfberatung und der Impfstatus sollen am ersten Tag der Eingewöhnungszeit vorgelegt werden und dürfen bei der Vorlage nicht älter als vierzehn Tage sein.

2. Vor Beginn der Betreuung eines Kindes ab Vollendung des ersten Lebensjahres ist der Leitung der Kindertageseinrichtung nachzuweisen, dass ein ausreichender Impfschutz gegen Masern bzw. eine Immunität gegen Masern besteht oder das Kind aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann. Ein ausreichender Impfschutz besteht, wenn ab der Vollendung des ersten Lebensjahres mindestens eine Schutzimpfung und ab der Vollendung des zweiten Lebensjahres mindestens zwei Schutzimpfungen gegen Masern bei dem betroffenen Kind durchgeführt wurden. Zum Nachweis des ausreichenden Impfschutzes bzw. der Immunität gegen Masern ist der Kindertageseinrichtung vorzulegen:

1. eine Impfdokumentation nach § 22 Abs. 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) oder ein ärztliches Zeugnis, auch in Form einer Dokumentation nach § 26 Abs. 2 S. 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung, darüber, dass bei dem zu betreuenden Kind ein nach den Maßgaben von § 20 Absatz 8 S. 2 IfSG ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht,
2. ein ärztliches Zeugnis darüber, dass bei dem zu betreuenden Kind eine Immunität gegen Masern vorliegt oder es aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann oder
3. eine Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen Gemeinschaftseinrichtung im Sinne von § 33 Nr. 1 oder 2 IfSG darüber, dass ein Nachweis nach Nummer 1 oder Nummer 2 bereits vorgelegen hat.

3. Die Anmeldung soll in der Regel zwölf Monate vor der gewünschten Aufnahme bei der Leitung unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Formulars in der jeweiligen Kindertageseinrichtung erfolgen.

Kurzfristige Anmeldungen können in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Zuzug, berufliche Veränderungen) im Rahmen der zur Verfügung stehenden freien Plätze berücksichtigt werden. Besucht das Kind zum Zeitpunkt der Anmeldung eine andere Kindertageseinrichtung, haben die Eltern zu bestätigen, dass das Betreuungsverhältnis für diese Einrichtung wirksam zum Zeitpunkt der gewünschten Aufnahme in die Kindertageseinrichtung gekündigt wurde.

4. Kinder aus anderen Gemeinden innerhalb Thüringens können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach §5 ThürKigaG bei freien Kapazitäten aufgenommen werden. Die Eltern sollen dies bei der Leitung der jeweiligen Kindertageseinrichtung zwölf Monate vor der gewünschten Aufnahme beantragen.

5. Die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung erfolgt mittels Betreuungsvertrag. Ab dem im Aufnahmebescheid festgesetzten Datum sind die Eltern zur Zahlung der Benutzungsgebühr nach Maßgabe der Gebührensatzung verpflichtet, es sei denn, sie haben den Platz rechtzeitig mindestens drei Monate vor der geplanten Aufnahme ihres Kindes schriftlich gegenüber der Leitung der Kindertageseinrichtung gekündigt.

6. Die Aufnahme eines Kindes in die Kindertageseinrichtung erfolgt immer zum ersten Werktag eines Monats.

7. Die Betreuung in der Kindertageseinrichtung kann widerrufen werden, wenn das Kind seinen Hauptwohnsitz in einer anderen Gemeinde/Stadt hat oder aus der Stadt Ruhla in eine andere Gemeinde/Stadt verzieht und der Platz für die Betreuung eines Kindes der eigenen Stadt benötigt wird. Der Aufnahmebescheid wird für derartige Fälle grundsätzlich mit einem Widerrufsvorbehalt versehen. Der Widerruf soll sechs Monate vor der beabsichtigten Beendigung des Betreuungsverhältnisses den Eltern zugestellt werden. Zuvor sind die Eltern anzuhören.

8. Beabsichtigen die Eltern mit ihrem Kind den Umzug in eine andere Gemeinde/Stadt und soll das Kind auch weiterhin in der schon vor dem Umzug besuchten Kindertageseinrichtung betreut werden, ist dies der Gemeinde/Stadt, in der das Kind betreut wird, ebenfalls in der Regel sechs Monate vor dem geplanten Umzug mitzuteilen.

9. Kinder aus Gemeinden außerhalb Thüringens können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 SGB VIII bei freien Kapazitäten aufgenommen werden, wenn die nicht durch Elternbeiträge gedeckten Kosten des Platzes durch die Wohnsitzgemeinde bzw. den örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe des Kindes und/oder durch die Eltern selbst übernommen werden.

## § 6

### Mitwirkungspflicht der Eltern

1. Die Eltern sorgen für einen regelmäßigen und kontinuierlichen Besuch der Kinder unter Beachtung der Öffnungszeiten der Einrichtung sowie des gewählten Betreuungsumfangs. Die Kinder sollen in der Regel bis 9:00 Uhr in der Kindertageseinrichtung eintreffen. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann von dieser Zeit abgewichen werden. Das pädagogische Fachpersonal oder die Kita-Leitung sind in dem Fall vorher zu informieren.

2. Jedes Kind hat Anspruch auf eine Eingewöhnungszeit bei der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung. Die Kindertageseinrichtung legt in Absprache mit den Eltern den Ablauf der Eingewöhnung fest. Die hierzu getroffenen Absprachen

sind im Interesse der Kinder einzuhalten. Die Eingewöhnung beginnt zwei Wochen vor dem Aufnahmetermin und ist gebührenfrei.

3. Die Kinder sind sauber und ordentlich gekleidet in die Kindertageseinrichtung zu bringen. Die Eltern übergeben ihr Kind zu Beginn der Betreuungszeit dem pädagogischen Personal und holen es nach der Betreuungszeit beim pädagogischen Personal der Kindertageseinrichtung wieder ab.

4. Die Aufsichtspflicht des pädagogischen Personals beginnt mit der persönlichen Übernahme des Kindes und endet mit der Übergabe des Kindes durch das Personal an die Eltern oder abholberechtigte Personen. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das pädagogische Personal nach Hause zu bringen.

5. Die Eltern erklären bei der Aufnahme des Kindes in der Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Wichtig ist, dass die abholberechtigte Person das 12. Lebensjahr vollendet hat. Liegt keine schriftliche Vollmacht vor, dürfen die Kinder nicht an dritte Personen herausgegeben werden. Soll ein Kind den Heimweg allein antreten, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Eltern gegenüber der Leitung. Diese Erklärungen können jederzeit widerrufen bzw. geändert werden.

6. Bei Verdacht oder Auftreten einer ansteckenden Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Eltern zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung bzw. das pädagogische Personal der Einrichtung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Einrichtung erst wieder betreten werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt wird.

7. Das Fehlen des Kindes wegen Krankheit oder aus anderen Gründen ist unverzüglich bis 9.00 Uhr des ersten Abwesenheitstages der Leitung der Einrichtung bzw. dem pädagogischen Personal mitzuteilen. Darüber hinaus erfolgt jeweils spätestens im November eine Bedarfsabfrage bezüglich des geplanten Urlaubes der Kinder für das Folgejahr. Die voraussichtliche Dauer der Abwesenheit soll jeweils angegeben werden.

8. Die Eltern informieren die Kindertageseinrichtung über alle wesentlichen Veränderungen, die die Personensorge oder die Gesundheit des Kindes betreffen.

9. Die Eltern haben die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen einzuhalten und insbesondere die Elternbeiträge regelmäßig und rechtzeitig zu entrichten.

## § 7

## Pflichten der Leitung der Kindertageseinrichtung

1. Die Leitung der Kindertageseinrichtung oder eine von ihr beauftragte Person übt das Hausrecht in der Kindertageseinrichtung aus und gibt den Eltern einmal wöchentlich (dienstags) oder nach Terminvereinbarung Gelegenheit zu einem persönlichen Gespräch.

2. Die Leitung der Kindertageseinrichtung oder eine von ihr beauftragte Person führt das Aufnahmegespräch mit den Eltern und nimmt die Belehrung nach § 34 Abs. 5 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (IfSG) vor. Treten die im IfSG genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung verpflichtet, unverzüglich die im Gesetz vorgeschriebenen Meldungen und Vorkehrungen zu treffen.

## § 8

## Elternbeirat

Die Eltern haben das Recht, einen Elternbeirat zu bilden. Die Wahl des Elternbeirates erfolgt nach der Regelung des § 12 Abs. 4 und 5 ThürKigaG. Die Stadt Ruhla stellt die Beteiligungsrechte des Elternbeirates bei Entscheidungen nach § 12 Abs. 2 und 3 ThürKigaG sicher.

## § 9

## Versicherungsschutz

1. Während der Betreuungszeit und für den direkten Hin- und Rückweg zur Kindertageseinrichtung sowie für gemeinsame Aktivitäten und Veranstaltungen außerhalb der Kindertageseinrichtung (z.B. Ausflüge) einschließlich der hierfür notwendigen Hin- und Rückwege besteht ein Unfallversicherungsschutz im Rahmen der Gesetzlichen Unfallversicherung.

2. Für die Kindertageseinrichtungen besteht eine Haftpflichtversicherung. Für mitgebrachte Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

## § 10

## Elternbeiträge und Verpflegungsentgelt

Für die Benutzung der Kindertageseinrichtung wird von den Eltern der Kinder ein bis zum 15. des laufenden Monats zu zahlender Elternbeitrag nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben. Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch Bescheid. Für die Verpflegung wird ein Vertrag direkt zwischen dem Caterer und den Eltern abgeschlossen und das Verpflegungsentgelt gesondert und separat abgerechnet.

#### § 11 Abmeldung

Das Benutzungsverhältnis endet durch schriftliche Abmeldung des Kindes bis zum 15. eines Monats zum Ende des Folgemonats bei der Leiterin der Kindertageseinrichtung. Wird die Abmeldung erst nach dem 15. eines Monats eingereicht, wird sie erst zum Ablauf des übernächsten Monats wirksam. Kinder, die in die Schule aufgenommen werden, gelten nach dem letzten möglichen Betreuungstag in der Kindertageseinrichtung als abgemeldet, es sei denn, sie werden bereits vorher fristgerecht zum Ende eines Monats abgemeldet.

#### § 12

Ausschluss eines Kindes vom Besuch der Kindertageseinrichtung

1. Ein Kind kann vom Besuch der Kindertageseinrichtung insbesondere dann zeitweise oder dauerhaft ausgeschlossen werden, wenn:

- a) die in der Satzung geregelten Mitwirkungspflichten der Eltern trotz schriftlicher Ermahnung wiederholt missachtet wurden,
- b) die Eltern einer kontinuierlichen partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem Personal der Einrichtung bei der Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes zuwiderhandeln,
- c) die Benutzungsgebühr trotz Mahnung für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht entrichtet worden ist,
- d) die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung bei der Abholung des Kindes mehrfach unentschuldigt innerhalb eines Monats missachtet wurden,
- e) es sich trotz Ausschöpfung der pädagogischen Möglichkeiten der Kindertageseinrichtung nicht in die Gemeinschaft integrieren lässt oder andere Kinder gefährdet.

2. Vor dem dauerhaften Ausschluss ist zu prüfen, ob ein zeitlich befristeter Ausschluss ausreichend ist, um die entsprechenden Mitwirkungs- oder Handlungspflichten zu erreichen.

3. Der beabsichtigte zeitlich befristete oder dauerhafte Ausschluss des Kindes ist den Eltern in der Regel mit einer Frist von mindestens zwei Wochen bekanntzugeben. Vorab sind sie



anzuhören. Der Ausschluss erfolgt durch Bescheid und gilt als Abmeldung.

### § 13

#### Gespeicherte Daten

1. Für die Bearbeitung des Betreuungsvertrages, die Erhebung von Benutzungsgebühren/Elternbeiträgen sowie für die gesetzlich vorgesehene Entwicklungsdokumentation werden für die Aufgaben nach dem ThürKigaG, dieser Satzung sowie der Gebührensatzung zu dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten des Kindes, der Eltern sowie weiterer Kinder der Familie verarbeitet.

2. Die erhobenen gespeicherten Daten für die Benutzung der Kindertageseinrichtung werden von der Stadt Ruhla nach Wegfall des Zweckes gelöscht.

3. Die erhobenen und gespeicherten personenbezogenen Daten werden auch für notwendige Benachrichtigungen des Gesundheitsamtes nach den Regelungen des IfSG verwendet.

### § 14

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.  
Gleichzeitig wird hiermit die Satzung vom 07.07.2020 aufgehoben.

Ruhla, den 09.11.2022

Dr. G. Slotosch  
Bürgermeister

- Siegel -

#### Anmerkung:

Gemäß § 21 Absatz 4 ThürKO wird auf folgendes hingewiesen:

Sofern eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der ThürKO enthalten oder erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung gegenüber dem Kreis unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

